

Anhang 2

Vereinbarung

betreffend die
epileptologische und neurologische Akut- und Rehabilitationsleistungen für die grundversicherten Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung, die sich mit einer überobligatorischen Versicherung ausweisen

Basis für die Preisbildung des Anhang 2 für die überobligatorischen Versicherten sind die im Anhang 1 vereinbarten Tagesvollpauschalen für die Pflichtleistungen der stationären Patienten. In den nachfolgenden Zuschlägen wird nicht unterschieden in halbprivate oder private Patienten.

Ärztliche Nichtpflichtleistungen epileptologische und neurologische Akut- und Rehabilitationsleistungen

Für die freie Arztwahl, die sofortige Verfügbarkeit und weitere überobligatorische Leistungen verrechnet die Klinik die mit dem Verband der Zürcher Krankenhäuser (VZK) vereinbarten ärztlichen Zusatzleistungen entsprechend der Betreuungsintensität. Die abgestuften Fallpreispauschalen gemäss den VZK Tarifen vom 9. Februar 2004 sind ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Komfort

Zusätzlicher Komfort in einem 2-er Zimmer und überobligatorische Betreuung

Fr. 332.00 pro Tag

Zusätzlicher Komfort in einem 1-er Zimmer und überobligatorische Betreuung

Fr. 402.00 pro Tag

Die Arztwahlpauschale wird aufgrund der VZK-Taxordnung fallweise vom Chefarzt der Klinik bestimmt. Die jeweils aktuelle Taxordnung wird dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband durch das Schweizerische Epilepsie-Zentrum zugestellt.

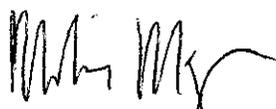
Vaduz, 5. März 2007
RA 2007/425-6642

Zürich, ...

P. 3. 2007

**Für das
Fürstentum Liechtenstein**

**Für das
Schweizerische Epilepsie-Zentrum**


Dr. Martin Meyer
Regierungsrat


Dr. Christoph Pachlatko
Allg. Direktor


Anton Peterer
Leiter Finanzwesen